

INTERPELLATION VON STEPHAN SCHLEISS

BETREFFEND DAS STRAFVERFAHREN UND DIE ÖFFENTLICHKEITSARBEIT NACH EINEM TÖTUNGSDELIKT IN BAAR

VOM 11. MAI 2007

Kantonsrat Stephan Schleiss, Steinhausen, hat am 11. Mai 2007 folgende **Interpellation** eingereicht:

Mit Medienmitteilung vom 30. April 2007 fragte die SVP des Kantons Zug nach, wie es kommen könne, dass bei einem Tötungsdelikt im Zusammenhang mit einer Schlägerei die zuständige Untersuchungsrichterin bereits drei Tage nach dem Vorfall wissen könne, es liege nur ein fahrlässiges Delikt vor und warf der zuständigen Untersuchungsrichterin Voreingenommenheit vor. Am selben Tag nach der Berichterstattung in der Neuen ZZ verkündete die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zug per Medienmitteilung: „Für das Obergericht sind keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass im vorliegenden Fall Untersuchungshandlungen nicht gesetzmässig vorgenommen worden wären.“ Mit derselben Medienmitteilung will die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zug jegliche politische Diskussion zur Besetzung der Staatsanwaltschaftsstellen verbieten, obwohl genau diese Besetzung Aufschluss darüber geben wird, wie die Zuger Strafverfolgungsbehörden künftig derartige Schlägereien untersuchen will.

Diese fragwürdige Kommunikation des Obergerichts und dieses übereilte Handeln werfen Fragen auf:

1. Haben auch Opfer in der Strafuntersuchung Anspruch auf unvoreingenommene und unbefangene Richter und Richterinnen?
2. Die Verwaltungskommission des Obergerichts ist mit den Richtern Iten, Studer und Weber, die für Verfahrensfragen zuständige Justizkommission ist ebenfalls mit den Richtern Iten, Studer und Weber und die strafrechtliche Kammer ist mit den Richtern Lanz, Studer und Ulrich besetzt. Wie können diese drei Organe des Obergerichts die unvoreingenommene Überprüfung dieses Tötungsdelikts gewährleisten, nachdem dieses Obergericht bereits implizite die strafrechtliche Qualifikation der Tötungstat als fahrlässige Tat in den Medien gutgeheissen hat?
3. Kann das Strafgericht des Kantons Zug noch unvoreingenommen und unbefangenes dieses Tötungsdelikt beurteilen, nachdem das ihm übergeordnete Obergericht bereits in der Öffentlichkeit die Würdigung der Tat als „fahrlässig“ implizite abgesegnet hat?

4. Das Obergericht hat innert Stunden nach Kenntnisnahme der Vorwürfe an die Untersuchungsbehörden diesen Behörden für deren Untersuchung die Absolution erteilt. Wie erfolgten die Überprüfungshandlungen des Obergerichts? Hatte das Obergericht Einsicht in die Strafakten? Liegen hierzu gesetzliche Grundlagen vor oder wurden das Amtsgeheimnis und der Datenschutz verletzt? Oder hat sich das Obergericht zu den Untersuchungshandlungen geäußert, ohne genaue Aktenkenntnisse zu besitzen?
5. Hat das Opfer und deren Angehörige in der Strafuntersuchung ebenfalls ein Recht auf rechtliches Gehör? Wenn ja, wie hat das Obergericht im vorliegenden Fall dieses Recht vor der Publikation der Medienmitteilung wahrgenommen?
6. Geschäftsleiter des Untersuchungsamtes ist der künftige Oberstaatsanwalt Christian Aebi. Wieso hat er nicht zur Führung seines Amtes Stellung bezogen? Wird Christian Aebi auch als Oberstaatsanwalt mit der Öffentlichkeit durch das Obergericht kommunizieren oder wird er dies doch künftig selbst tun? Darf er das nach Ansicht des Obergerichts?
7. Der Regierungsrat hat Richtlinien zur Kommunikation mit der Bevölkerung und den Medien und überarbeitet diese stets wieder neu. Die professionelle Zuger Justiz hat sicher auch ein solches Konzept. Sind diese Richtlinien der Zuger Justiz veröffentlicht wie dasjenige des Regierungsrates oder ist es geheim? Welche Rolle nimmt das Obergericht gemäss Richtlinien hierbei ein? Wurde diese Rolle im vorliegenden Fall eingehalten? Ist die durch das Obergericht wahrgenommene Rolle zufrieden stellend?
8. Welche fachliche Qualifikationen und welche persönliche Qualifikationen muss ein künftiger Staatsanwalt in der Zuger Justiz haben?
9. Wenn der Oberstaatsanwalt vom Volk gewählt wird, hat er in der Wahl Rechenschaft darüber abzulegen, wie er künftig die Strafverfolgungsbehörden im Kanton Zug zu führen gedenkt. Was spricht dagegen, den Oberstaatsanwalt in Zukunft durch das Volk wählen zu lassen und diesen selbst die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte – ohne Einflussnahme durch das Obergericht – anstellen zu lassen?
